

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU)
– Drucksache 17/6983 –

Breitbandförderprogramm (6. Förderaufruf Infrastruktur seit 1. August 2018 veröffentlicht)

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6983 – vom 9. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Viele Landkreise, Städte und Gemeinden befinden sich mitten im Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahren zum flächendeckenden Breitbandausbau für alle Haushalte, die mit weniger als 30 MBit/Sekunde ausgestattet sind. So auch der Landkreis Kusel, der sich in der Phase der Bietergespräche befindet; die Auftragsvergabe ist bereits für September vorgesehen. Mit einer 1. Novelle vom 3. Juli 2018 zur bisherigen Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus“ vom 22. Oktober 2015 eröffnet der Bund ein Technik-Upgrade für alle Haushalte im bisherigen Ausbaubereich von FTTC zu FTTB. Die Kommunen können ihre Projekte noch bis Jahresende auf Glasfaser umstellen. Der Bund wird weiterhin 50 Prozent der entstehenden Kosten übernehmen, die Bundesländer können sich mit einem 40-Prozent-Anteil beteiligen. Von politischer Seite wird nunmehr den Kommunen in der Westpfalz geraten, dieses Upgrade zu nutzen. Für die Kommunalpolitiker ist bei ihrer Entscheidung wichtig, ob die Landesregierung die nicht unerheblichen Mehrkosten durch einen Anteil von 40 Prozent unterstützen wird. Für die Kommunen im Landkreis Kusel wäre es zudem wichtig zu erfahren, ob auch der evtl. verbleibende 10-prozentige kommunale Anteil mitfinanziert werden kann. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation in den Kommunen und Kreisen überlässt es der Bund den Ländern, ob sie den Eigenanteil der Kommunen (10 Prozent) für den Upgrade übernehmen.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, kurzfristig weitere Mittel zur Kofinanzierung der FTTB-Upgrades in den weißen Flecken bereitzustellen?
2. Ist es denkbar, dass das Land den Eigenanteil der Kommunen (10 Prozent) für das Upgrade übernimmt?
3. Wird die Landesregierung sich, da ein FTTB-Ausbau nur in den weißen Flecken in den Gemeinden erhebliche Diskrepanzen bei der Versorgung hervorrufen wird, beim Bund dafür einsetzen, künftig auch die „grauen Flecken“ mit FTTB zu versorgen?
4. Wird sich das Land auch hieran mit 40 Prozent beteiligen?
5. Ist es denkbar, dass in „grauen Flecken“ Ausbaulösungen vorgezogen werden können, um nicht in wenigen Jahren Straßen und Gehwege wieder aufreißen zu müssen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bund hat mit Datum 3. Juli 2018 eine novellierte Fassung der Bundesförderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Diese eröffnet nach Nummer 6.5 b bei Projekten nach Nr. 3.1 (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) und 3.2 (Betreibermodell) der Richtlinie die Möglichkeit eines sogenannten Technik-Upgrades. Hiernach können laufende Breitbandinfrastrukturprojekte der Landkreise die Ausbauqualität in den Projekten auf eine nachhaltigere und leistungsfähigere Netzarchitektur (Umstellung von einem FTTC-Ausbau (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger) zu einem FTTB-Ausbau (Glasfaser bis zum Gebäude)) umstellen, sofern es der jeweilige Verfahrensschritt zulässt. Änderungsanträge im Sinne eines Upgrades müssen beim Bund und beim Land bis zum 31. Dezember 2018 eingereicht werden. Die Landesregierung beabsichtigt, für Landkreise, die bis Mitte August 2018 gegenüber dem Breitband-Kompetenzzentrum Interesse an einem Upgrade bekundet haben, weitere Mittel bereitzustellen.

Zu Frage 2:

Das Land beabsichtigt an der bisherigen Verteilung der Fördermittel im Sinne der Regelfördersätze 50 Prozent Bund, 40 Prozent Land und 10 Prozent Zuwendungsempfängers festzuhalten.

b. w.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung setzt sich seit längerer Zeit dafür ein, dass eine Bundesrahmenregelung für den Ausbau von ultraschnellen Breitbandnetzen in „grauen Flecken“ bei der EU-Kommission zur Notifizierung eingereicht und ein entsprechendes Bundesförderprogramm aufgesetzt wird. Dies wird die Landesregierung auch weiterhin tun.

Zu Frage 4:

Die Höhe der Förderquote des Landes im Rahmen eines zukünftigen Bundesförderprogramms für den Ausbau von ultraschnellen Breitbandnetzen in „grauen Flecken“ wird von dessen Ausgestaltung, insbesondere von der Höhe der Förderquote des Bundes, abhängen.

Zu Frage 5:

In „grauen Flecken“ ist derzeit mangels Vorliegens einer von der EU-Kommission genehmigten Beihilferegelung für „graue Flecken“ eine Förderung von Baumaßnahmen nur dann zulässig, wenn es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt. Dies ist bei Mitverlegungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 4 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen vom 11. November 2015 der Fall. In der Förderrichtlinie des Bundes ist kein Fördertatbestand für Mitverlegungsmaßnahmen enthalten.

Roger Lewentz
Staatsminister